



Vorlage Nr. 138/2025

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 5 / Familie, Schule und Soziales

Auskunft erteilt: Frau Faulhaber

Telefon: 02941/980-690

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)	21.05.2025
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2025
Rat	30.06.2025

TOP Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag

"Die Bezahlkarte für Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird zunächst nicht eingeführt. Es wird von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch gemacht.

Nach einem Jahr prüft die Verwaltung die Einführung der Bezahlkarte erneut. In der Zwischenzeit setzt die Verwaltung andere geeignete Maßnahmen um, um missbräuchliche Leistungsbeziehung zu verhindern."

Anlage Initiativantrag Selbstbestimmung statt Bezahlkarte

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein**Sachdarstellung**

Am 16. Mai 2024 ist eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft getreten, nach der Leistungen nach dem AsylbLG zusätzlich zur bewährten Form der Bargeldzahlung sowie der Gewährung von Sachleistungen und Wertgutscheinen nun auch über eine Bezahlkarte erbracht werden können. Am 9. Oktober 2024 wurde im Landtag NRW ein Gesetzentwurf eingebracht, der die Bezahlkarte als Regelfall der Leistungserbringung ermöglicht, ihre Einführung jedoch nicht verpflichtend für die Kommunen regelt. Mit Wirkung vom 2. Januar 2025 wurde eine Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte erlassen. Es besteht die Möglichkeit, über einen Beschluss des Rates die Karte für das Stadtgebiet nicht einzuführen (sog. Opt-Out-Regelung).

Nach einer intensiven Prüfung der gesetzlichen Grundlage sprechen aus Sicht der Verwaltung mehrere Aspekte dafür, die Opt-Out-Regelung in Anspruch zu nehmen und die Bezahlkarte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einzuführen. Denn entgegen der Bestrebungen des Gesetzgebers wird durch die Einführung der Bezahlkarte in ihrer jetzigen Form der Verwaltungsaufwand deutlich erhöht:

Derzeit werden bei Zuweisung neuer Leistungsberechtigter kurzfristig und unbürokratisch Giro-Kontoeröffnungen vorgenommen. Dem Fachdienst Soziale Leistungen wird die IBAN mitgeteilt, von dort wird die Auszahlung per Fachverfahren angestoßen. Mit Einführung der Bezahlkarte wird ein Parallelsystem aufgebaut, welches durch den Aufwand für die Erstellung der Karten, die Verwaltung der Karten (Änderung der Stammdaten, Einpflegen von Kartenrestriktionen) und die Vergabe von Rollen und Berechtigungen höheren bürokratischen Aufwand verursacht.

Ein weitergehender noch erheblicherer Mehraufwand entsteht dadurch, dass reguläre Überweisungen oder Lastschriftverfahren nur über ein sog. „Whitelist-Verfahren“ möglich sind. Dieses Verfahren bedeutet, dass jeder Zahlungsempfänger einer Überweisung, die von den Leistungsempfängern getätigt wird, durch die Sachbearbeiter des Fachdienstes Soziale Leistungen einzeln eingepflegt werden muss. Die Alternative des "Blacklist-Verfahrens", bei dem einzelne IBAN gesperrt werden müssen, auf die kein Geld überwiesen werden darf, ist nicht geeignet, um missbräuchliche Überweisungen wirksam zu verhindern.

Die Bezahlkartenverordnung sieht auch bei einer Einführung der Bezahlkarte vor, dass Leistungen weiterhin ausgezahlt werden können, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist. Mit dieser Ausnahmeklausel ist nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit verbunden. Aus Urteilen verschiedener Sozialgerichte¹ geht hervor, dass die Festsetzung eines pauschalierten Barbetrages rechtswidrig ist. Vielmehr müssen die Kommunen nachweisen, dass der entsprechende Betrag auf die individuelle Situation der betroffenen Leistungsbezieher abgestimmt sein muss. Hieraus könnte sich ein erheblicher Mehraufwand für individuelle Prüfung und Einzelfallbegründung ergeben.

¹ Sozialgericht Hamburg: Beschluss vom 18.07.2024 - S 7 AY 410/24 ER

Sozialgericht Nürnberg: Beschluss vom 30.07.2024 - S 11 AY 15/24 ER und S 11 AY 18/24 ER

Den Inhabern der Bezahlkarte darf die hinter der Bezahlkarte liegende IBAN nicht bekanntgegeben werden. Die IBAN ist für eine Transaktion jedoch unerlässlich; ohne sie ist eine Rückzahlung auf die Karte nicht möglich. Werden im Einzelhandel also Umtäusche vorgenommen und kann der Erstattungsbetrag nicht auf die Bezahlkarte zurücküberweisen werden, müsste das Geld bar ausgezahlt werden, womit eines der Grundprinzipien der Bezahlkarte verloren geht. Werden statt Barauszahlungen Gutscheine ausgestellt, könnte es zu Konfliktgesprächen kommen, die den örtlichen Einzelhandel belasten.

Es wird daher vorgeschlagen, zunächst erste Erfahrungen von Kommunen, die die Einführung anstreben, abzuwarten. Des Weiteren könnten Maßnahmen des neuen Bundesgesetzgebers dazu führen, dass sich die Rahmenbedingungen der Bezahlkarte nochmal ändern. Da die Kommunen derzeit seitens des Landes aufgefordert werden, sich hinsichtlich der Einführung der Bezahlkarte zu positionieren, wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten. Dazu sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entscheiden, diese Entscheidung in Zukunft revidieren können; somit also die rechtliche Grundlage für eine Evaluation und spätere Änderung dieser Entscheidung gegeben ist. Gleichlautende Entscheidungen wurden oder werden in absehbarer Zeit bereits von vielen anderen Kommunen getroffen.²

Abschließend sei auf beigefügten Antrag der Initiative "Selbstbestimmung statt Bezahlkarte" vom 16. September 2024 hingewiesen.

² z.B. Aachen, Ahlen, Bad Salzuflen, Bergkamen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Brühl, Detmold, Dinslaken, Dortmund, Düsseldorf, Ennigerloh, Erkrath, Grevenbroich, Harsewinkel, Herford, Herzogenrath, Kaarst, Kamen, Köln, Krefeld, Langenberg, Langenfeld, Leverkusen, Minden, Mönchengladbach, Monheim, Münster, Nettetal, Ratingen, Schwerte, Sendenhorst, Siegen, Solingen, Telgte, Unna, Viersen, Wadersloh, Warendorf, Willich